



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 26.01.2024

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 3

Seite 40

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe, Sitz Kirchan-
schöring (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2024

7/24

Vollzug des KommZG;
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe

8/24

Vollzug des KommZG;
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe (BGS-WAS)

9/24

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen, Betreuer, Bevollmächtigten und Angehö-
rigen

10/24

7/24

Az.: 3.20-941-230005

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe, Sitz Kirchanschöring (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2024**Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der *Achengruppe*,
Sitz Kirchanschöring (Landkreis Traunstein)

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit **1.540.050 €**

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit **300.500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Kirchanschöring, den 15.01.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe

gez. Hans-Jörg Birner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Festsetzungen.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83417 Kirchanschöring, Rathausplatz 8, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht (Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO).

8/24

Az.: 3.20-0241.05-230005

Vollzug des KommZG;

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe in der Sitzung am 06.12.2023 beschlossene Entschädigungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse und für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20 €.

(3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von netto 480 €.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung mit einem pauschalen Betrag von brutto 357,90 €.

§ 3 Entschädigung der Stellvertreter

(1) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Verbandsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung von netto 1/30 der jeweiligen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

(2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4 Entschädigung der Prüfungsausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die örtlichen Prüfungen der Jahresrechnungen erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung je Prüfung eine Entschädigung in Höhe von 25 €. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.2001 außer Kraft.

Mühlen, 07.12.2023

Bernhard Hennes
Verbandsvorsitzender

Christiane Stephan
Abteilungsleiterin

9/24

Az.: 3.20-8637-230038

Vollzug des KommZG;

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe (BGS-WAS)

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe in der Sitzung am 06.12.2023 beschlossene Änderungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Mühlener Gruppe

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 27.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 40 vom 14.12.2001) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt 1,81 €.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,81 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Mühlen, den 09.01.2024

gez. Bernhard Hennes
Verbandsvorsitzender

Christiane Stephan
Abteilungsleiterin

10/24

Az.: SG 2.25

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen, Betreuer, Bevollmächtigten und Angehörigen

Die Betreuungsstelle des Landratsamtes Traunstein gibt bekannt, dass der nächste Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer am

Donnerstag, den 22.02.2024 um 19.00 Uhr

im ehemaligen Cafe Bistro Intreff der Lebenshilfe Traunstein gGmbH, Leonrodstr. 4 A, 83278 Traunstein (barrierefrei, Parkplätze vorhanden) stattfindet.

Hierzu laden der Betreuungsverein Traunstein e. V., Leonrodstr. 9, 83278 Traunstein, Tel. 0861 90953050 und die Betreuungsstelle des Landratsamtes Traunstein, Tel.: 0861 58 390 alle ein, die eine Rechtsvertretung mittels Betreuung oder Vollmacht bereits ausüben oder übernehmen möchten, Angehörige sowie alle, die sich für den Themenkreis interessieren.

Es soll in einer informellen „Stammtisch-Atmosphäre“ Gelegenheit gegeben werden, Erfahrungen auszutauschen, neue Anregungen zu bekommen oder Hilfsmöglichkeiten zu erfahren.

Um ortsübliche Veröffentlichung wird gebeten.

Feil
Oberverwaltungsrat

Siegfried Walch
Landrat